

12. Änderung der Gebührensatzung der TH Wildau

Aufgrund § 5 Abs. 3 i. V. m. § 64 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15[Nr. 18]), hat der Senat der TH Wildau am 21. März 2016 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung der TH Wildau vom 17. Mai 2016 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau [FH] 7/2005), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 17. Mai 2016 (Amtliche Mitteilung 5/2016) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2: „Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen“ wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

Die Höhe der Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen orientiert sich an der vermieteten Nutzfläche 1 (NF1, ehemals HNF).

Tagessatz je Quadratmeter NF1:	2,00 €	regulärer Tagessatz
	1,00 €	ermäßigter Tagessatz

Der ermäßigte Tagessatz kann bei nichtkommerziellen Veranstaltungen in Ansatz gebracht werden. Die Entscheidung fällt der Beauftragte für den Haushalt. Die Entscheidung muss begründet sein, die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausstattung der Räume wird ein Gewichtungsfaktor gemäß der Art der genutzten Fläche angewendet:

<u>Art des Raumes</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
Garderoben, Abstellräume	0,5
Büchermagazine, Lager	0,6
Büroräume, Sporthallen, Hörsäle	1,0
EDV-Büroräume, -Übungsräume	1,5
Technische Labors, Ateliers	2,3
Chem.-Technische Labors, RZ	3,4
Experimentierbühne	6,1
OP-Räume , Strahlentherapie	10,7
Kernphysiklabors	16,4

Der Tagessatz entspricht einer Nutzungsdauer von 8 Stunden.

Bei einer Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden wird ein halber Tagessatz verrechnet.

Bei einer Nutzungsdauer über 8 h wird für jeweils weitere 4 Stunden der halbe Tagessatz verrechnet. Diese Regelung gilt nicht für die Nutzung des Foyers Halle 10.

Für die Nutzung des Foyers Halle 10: 300,00 € regulärer Tagessatz

In begründeten Ausnahmefällen ist der Beauftragte für den Haushalt berechtigt, von den o.g. Entgelten abzuweichen. Eine Unterschreitung der ermäßigten Entgelte ist nicht zulässig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 15.08.2016



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident